

TE Lvwg Erkenntnis 2015/10/19 LVwG-2015/23/1827-5

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.2015

Entscheidungsdatum

19.10.2015

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Norm

TSchG §38 Abs1

TSchG §38 Abs3

1. TSchG § 38 heute
 2. TSchG § 38 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 3. TSchG § 38 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
 4. TSchG § 38 gültig von 26.04.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
 5. TSchG § 38 gültig von 29.12.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012
 6. TSchG § 38 gültig von 01.02.2008 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008
 7. TSchG § 38 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2008
1. TSchG § 38 heute
 2. TSchG § 38 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 124/2024
 3. TSchG § 38 gültig von 01.09.2022 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2022
 4. TSchG § 38 gültig von 26.04.2017 bis 31.08.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2017
 5. TSchG § 38 gültig von 29.12.2012 bis 25.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 114/2012
 6. TSchG § 38 gültig von 01.02.2008 bis 28.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 35/2008
 7. TSchG § 38 gültig von 01.01.2005 bis 31.01.2008

Text

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Tirol hat durch seinen Vizepräsidenten Dr. Albin Larcher über die Beschwerde des Tierschutzombudsmannes, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 02.06.2015, Zahl ***2015, wegen der Übertretung nach dem Tierschutzgesetz

zu Recht erkannt:

1.

Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und die über den Beschuldigten verhängte Strafe zu den Spruchpunkten I. und II. auf je Euro 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 18 Stunden), sohin insgesamt auf Euro 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden), erhöht. Gemäß Paragraph 50, VwGVG wird der Beschwerde Folge gegeben und die über den Beschuldigten verhängte Strafe zu den Spruchpunkten römisch eins. und römisch zwei. auf je Euro 200,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von jeweils 18 Stunden), sohin insgesamt auf Euro 400,-- (Ersatzfreiheitsstrafe von 36 Stunden), erhöht.

2.

Gemäß § 38 VwGVG iVm § 64 Abs 1 und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu den Spruchpunkten I. und II. mit 10 % der neu festgesetzten Strafe, insgesamt sohin mit Euro 40,--, neu bestimmt. Gemäß Paragraph 38, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 64, Absatz eins und 2 VStG wird der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens zu den Spruchpunkten römisch eins. und römisch zwei. mit 10 % der neu festgesetzten Strafe, insgesamt sohin mit Euro 40,--, neu bestimmt.

3.

Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG unzulässig.

Rechtsmittelbelehrung

Soweit die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof in Wien für zulässig erklärt worden ist, kann innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung dieser Entscheidung eine ordentliche Revision erhoben werden. Im Fall der Nichtzulassung der ordentlichen Revision kann innerhalb dieser Frist nur die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Wenn allerdings in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache eine Geldstrafe von bis zu Euro 750,-- und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu Euro 400,-- verhängt wurde, ist eine (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof wegen Verletzung in Rechten nicht zulässig.

Jedenfalls kann gegen diese Entscheidung binnen sechs Wochen ab der Zustellung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien, erhoben werden.

Die genannten Rechtsmittel sind von einem bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw einer bevollmächtigten Rechtsanwältin abzufassen und einzubringen, und es ist eine Eingabegebühr von Euro 240,-- zu entrichten. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist direkt bei diesem, die (ordentliche oder außerordentliche) Revision an den Verwaltungsgerichtshof ist beim Landesverwaltungsgericht Tirol einzubringen.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Mit dem nunmehr angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Z vom 02.06.2015 wurde dem Beschuldigten folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

„I.:

Sie haben als Halter der nachfolgend aufgezählten Rinder sowie als Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes Y in X, Adresse, zu verantworten, dass zumindest am 13.01.2015, wie anlässlich einer Kontrolle durch die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Z festgestellt werden konnte, sechs Rinder unter sechs Monaten (Kälber), nämlich B, geb. xx.xx.xxxx; C, geb. xx.xx.xxxx; D, geb. xx.xx.xxxx; E, geb. xx.xx.xxxx, F, geb. xx.xx.xxxx und G, geb. xx.xx.xxxx, angebunden waren, wobei die Anbindung nicht im Rahmen einer maximal einstündig erlaubten Anbindung in Zusammenhang mit der Tränkung erfolgte, obwohl gemäß Anlage 2 Punkt 3.2.1. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1.Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485/2004, in der geltenden Fassung, die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke. Sie haben als Halter der nachfolgend

aufgezählten Rinder sowie als Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes Y in römisch zehn, Adresse, zu verantworten, dass zumindest am 13.01.2015, wie anlässlich einer Kontrolle durch die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Z festgestellt werden konnte, sechs Rinder unter sechs Monaten (Kälber), nämlich B, geb. xx.xx.xxxx; C, geb. xx.xx.xxxx; D, geb. xx.xx.xxxx; E, geb. xx.xx.xxxx, F, geb. xx.xx.xxxx und G, geb. xx.xx.xxxx, angebunden waren, wobei die Anbindung nicht im Rahmen einer maximal einstündig erlaubten Anbindung in Zusammenhang mit der Tränkung erfolgte, obwohl gemäß Anlage 2 Punkt 3.2.1. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1.Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485 aus 2004,, in der geltenden Fassung, die Anbindehaltung von Kälbern verboten ist. Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 38 Abs. 3 und § 16 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und Anlage 2 Punkt 3.2.1. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485/2004, in der geltenden Fassung.Paragraph 38, Absatz 3 und Paragraph 16, Absatz 3, TSchG, BGBl. römisch eins Nr. 118 aus 2004, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 3 und Anlage 2 Punkt 3.2.1. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485 aus 2004,, in der geltenden Fassung.

II.:römisch zwei.:

Weiters haben Sie als Halter von Schweinen sowie als Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes Y in X, Adresse, zu verantworten, dass, wie ebenfalls im Zuge der am 13.01.2015 erfolgten Kontrolle durch die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Z festgestellt werden konnte, drei Schweine über einen längeren Zeitraum, zumindest aber am 13.01.2015, ohne permanente Wasserversorgung gehalten wurden, weil kein Wasser und auch kein Selbsttränksystem in der Schweinebucht vorhanden war, obwohl gemäß Anlage 5 Punkt 2.8. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr.485/2004, alle Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben müssen.Weiters haben Sie als Halter von Schweinen sowie als Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes Y in römisch zehn, Adresse, zu verantworten, dass, wie ebenfalls im Zuge der am 13.01.2015 erfolgten Kontrolle durch die Amtstierärztin der Bezirkshauptmannschaft Z festgestellt werden konnte, drei Schweine über einen längeren Zeitraum, zumindest aber am 13.01.2015, ohne permanente Wasserversorgung gehalten wurden, weil kein Wasser und auch kein Selbsttränksystem in der Schweinebucht vorhanden war, obwohl gemäß Anlage 5 Punkt 2.8. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485 aus 2004,, alle Schweine ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben müssen.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

§ 38 Abs. 3 und § 17 Abs. 3 TSchG, BGBl. I Nr. 118/2004 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 2 Abs. 3 und Anlage 5 Punkt 2.8. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr.485/2004, in der geltenden Fassung.Paragraph 38, Absatz 3 und Paragraph 17, Absatz 3, TSchG, BGBl. römisch eins Nr. 118 aus 2004, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit Paragraph 2, Absatz 3 und Anlage 5 Punkt 2.8. der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Mindestanforderungen für die Haltung von Pferden und Pferdeartigen, Schweinen, Rindern, Schafen Ziegen, Schalenwild, Lamas, Kaninchen, Hausgeflügel, Straußen und Nutzfischen (1. Tierhaltungsverordnung), BGBl. II. Nr. 485 aus 2004,, in der geltenden Fassung.

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen werden über Sie folgende Strafen verhängt:

Geldstrafe von

Falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von

Freiheitsstrafe von

Gemäß

Zu I.: 100,00 Euro Zu römisch eins.: 100,00 Euro

12 Stunden

-

§ 38 Abs. 3 TSchG, i.d.g.F. Paragraph 38, Absatz 3, TSchG, i.d.g.F.

Zu II.: 100,00 Euro Zu römisch zwei.: 100,00 Euro

12 Stunden

-

§ 38 Abs 3. TSchG, i.d.g.F. Paragraph 38, Absatz 3, TSchG, i.d.g.F.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen. Ferner haben Sie gemäß Paragraph 64, des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

Je

? zu I.: 10,00 Euro? zu römisch eins.: 10,00 Euro

? zu II.: 10,00 Euro? zu römisch zwei.: 10,00 Euro

(insgesamt: 20,00 Euro) als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 15,00 angerechnet);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher

220,00 Euro“

Gegen dieses Straferkenntnis hat der Tierschutzombudsmann fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Strafe in der Gesamthöhe von Euro 220,-- (inkl. Verfahrenskosten) zu gering sei. Im Gegensatz zur von der Behörde zur Begründung des Strafausmaßes angenommenen fahrlässigen Begehung sei von Vorsatz auszugehen. In Anbetracht des Unrechtsgehaltes der begangenen Verwaltungsübertretung und des zur Verfügung stehenden gesetzlichen Strafrahmens von bis zu Euro 3.750,-- sei die verhängte Strafe weder schuld- noch tatangemessen sei. Die verhängte Strafe betrage lediglich 5,33% des gesetzlichen Strafrahmens des § 38 Abs 3 TSchG. Auch im Sinne der Spezial- und Generalprävention und unter Berücksichtigung der Anzahl der betroffenen Tiere sei die verhängte Strafe zu gering bemessen. Gegen dieses Straferkenntnis hat der Tierschutzombudsmann fristgerecht Beschwerde gegen die Strafhöhe erhoben und im Wesentlichen vorgebracht, dass die Strafe in der Gesamthöhe von Euro 220,-- (inkl. Verfahrenskosten) zu gering sei. Im Gegensatz zur von der Behörde zur Begründung des Strafausmaßes angenommenen fahrlässigen Begehung sei von Vorsatz auszugehen. In Anbetracht des Unrechtsgehaltes der begangenen Verwaltungsübertretung und des zur Verfügung stehenden gesetzlichen Strafrahmens von bis zu Euro 3.750,-- sei die verhängte Strafe weder schuld- noch tatangemessen sei. Die verhängte Strafe betrage lediglich 5,33% des gesetzlichen Strafrahmens des Paragraph 38, Absatz 3, TSchG. Auch im Sinne der Spezial- und Generalprävention und unter Berücksichtigung der Anzahl der betroffenen Tiere sei die verhängte Strafe zu gering bemessen.

Dieser Sachverhalt ergibt sich aufgrund der Einsichtnahme in den von der Bezirkshauptmannschaft Z vorgelegten Akt und aus dem Akt des Landesverwaltungsgerichtes Tirol zu GZ 2015/23/1827. Zudem wurde vor dem Landesverwaltungsgericht Tirol eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschuldigte trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen ist.

II. Rechtslage: römisch zwei. Rechtslage:

Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes 2004 (TSchG), idgF, lauten wie folgt: Die im gegenständlichen Verfahren maßgeblichen Bestimmungen des Tierschutzgesetzes 2004 (TSchG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 118 aus 2004, idgF Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 80 aus 2010, lauten wie folgt:

§ 38 Paragraph 38

(1) Wer

1. einem Tier entgegen § 5 Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder 1. einem Tier entgegen Paragraph 5, Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwere Angst zufügt oder

...

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 7 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 15 000 Euro zu bestrafen.

...

(3) Wer außer in den Fällen der Abs. 1 und 2 gegen §§ 5, 8a, 9, 11 bis 32, 36 Abs. 2 oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen. (3) Wer außer in den Fällen der Absatz eins und 2 gegen Paragraphen 5, 8 a, 9, 11 bis 32, 36 Absatz 2, oder 39 oder gegen auf diese Bestimmungen gegründete Verwaltungsakte verstößt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 3 750 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 7 500 Euro zu bestrafen.

...

Weiters sind im gegenständlichen Verfahren die folgenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl Nr 52/1991, idgF BGBl I Nr 33/2013 maßgeblich: Weiters sind im gegenständlichen Verfahren die folgenden Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), Bundesgesetzblatt Nr 52 aus 1991, idgF Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr 33 aus 2013, maßgeblich:

§ 5 Paragraph 5

(1) Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

(2) Unkenntnis der Verwaltungsvorschrift, der der Täter zuwidergehandelt hat, entschuldigt nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltens ohne Kenntnis der Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte.

§ 19 Paragraph 19

(1) Grundlage für die Bemessung der Strafe sind die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

(2) Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. (2) Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III. Erwägungen: römisch drei. Erwägungen:

Festzuhalten ist, dass sich die Beschwerde des Tierschutzombudsmannes lediglich gegen die Höhe der verhängten Strafe richtet. Die Schuldsprüche sind sohin in Rechtskraft erwachsen. Seitens des Landesverwaltungsgerichtes Tirol war daher nur mehr die Angemessenheit der verhängten Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen zu prüfen.

Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Gemäß Paragraph 19, VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (Paragraphen 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Paragraphen 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Beschuldigte hat bezüglich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse keine Angaben gemacht, weshalb insofern eine Einschätzung vorzunehmen ist. Hiezu ist anzumerken, dass der Beschuldigte Eigentümer eines landwirtschaftlichen Betriebes mit einer Gesamtfläche von über 100 ha ist und diesen gemeinsam mit seinem Sohn bewirtschaftet.

Da der Beschuldigte jedoch keine Angaben gemacht hat, ist die Behörde mangels gegenteiliger Anhaltspunkte daher zu Recht von zumindest einer durchschnittlichen Vermögensausstattung und Einkommenssituation ausgegangen (vgl. VwGH 11.11.1998, ZI 98/04/0094; 05.04.1990, ZI 89/09/0166). Da der Beschuldigte jedoch keine Angaben gemacht hat, ist die Behörde mangels gegenteiliger Anhaltspunkte daher zu Recht von zumindest einer durchschnittlichen Vermögensausstattung und Einkommenssituation ausgegangen vergleiche VwGH 11.11.1998, ZI 98/04/0094; 05.04.1990, ZI 89/09/0166).

Als mildernd war die bisherige Unbescholtenheit des Beschuldigten, als erschwerend war nichts zu werten.

Zu berücksichtigen ist, dass der Unrechtsgehalt der dem Beschuldigten angelasteten Verwaltungsübertretungen als erheblich anzusehen ist, da ganz wesentliche Grundsätze einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verletzt wurden.

Der Schutzzweck des Tierschutzgesetzes ist die Berücksichtigung des Lebens und des Wohlbefindens von Tieren. Das TSchG stellt insbesondere an Personen, die Tiere züchten, besondere Anforderungen und fordert von diesen besondere Kenntnisse. Die vom Beschuldigten verletzten Bestimmungen, nämlich das Verbot der Anbindehaltung von Kälbern und die uneingeschränkte Verfügbarkeit von ausreichend Frischwasser für Schweine, stellen die gesetzlichen Mindestanforderungen an die Tierhaltung derartiger Tiere dar. Diesen dem Tierwohl dienenden Schutzbestimmungen hat der Beschuldigte zuwidergehandelt.

Wenn der Beschwerdeführer nun vorbringt, dass zur Begründung des Strafausmaßes von Vorsatz auszugehen sei, so ist dem zu entgegnen, dass im Anlassfall keine Verfahrensergebnisse vorliegen, die diese Verschuldensform begründen würden. Die Behörde hat daher zu Recht zumindest Fahrlässigkeit angenommen.

Der Beschuldigte ist jedoch im Hinblick auf die Schwere und den Unrechtsgehalt seiner Tat vollkommen uneinsichtig, was sich in seinen schriftlichen Stellungnahmen zeigt.

In Anbetracht des anwendbaren Strafrahmens gemäß § 38 Abs 3 TSchG von bis zu Euro 3.750,-- und unter Berücksichtigung der angeführten Strafzumessungsgründe erscheint die verhängte Gesamtgeldstrafe von Euro 200,-- nicht schuld- und tatangemessen. In Anbetracht des anwendbaren Strafrahmens gemäß Paragraph 38, Absatz 3, TSchG von bis zu Euro 3.750,-- und unter Berücksichtigung der angeführten Strafzumessungsgründe erscheint die verhängte Gesamtgeldstrafe von Euro 200,-- nicht schuld- und tatangemessen.

Die von der Erstbehörde verhängten Strafen zu den Spruchpunkten I. und II. betragen jeweils lediglich 2,6% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens und befinden sich sohin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens. Die

von der Erstbehörde verhängten Strafen zu den Spruchpunkten römisch eins. und römisch zwei. betragen jeweils lediglich 2,6% des zur Verfügung stehenden Strafrahmens und befinden sich sohin im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Obwohl gegenständlich kein Erschwerungsgrund vorliegt, ist das Landesverwaltungsgericht Tirol der Ansicht, dass bei einer gesamthaften Betrachtung des vorliegenden Falles eine Erhöhung der verhängten Strafe erforderlich ist, um den Beschuldigten künftig von gleichartigen Übertretungen abzuhalten und um dem Unrechtsgehalt der Übertretungen ausreichend Rechnung zu tragen. Denn der Beschuldigte hat nicht einmal die Mindestanforderungen einer ordnungsgemäßen Tierhaltung eingehalten.

Letztlich sprechen auch generalpräventive Erwägungen im Hinblick auf die Einhaltung der Bestimmungen des Tierschutzgesetzes für eine Erhöhung der verhängten Geldstrafen.

Unter Berücksichtigung der vorstehend angeführten, für die Strafbemessung relevanten, Aspekte erscheint eine Erhöhung der verhängten Geldstrafe auf insgesamt Euro 400,-- als schuld- und tatangemessen.

Durch die Erhöhung der Geldstrafen zu den Spruchpunkten I. und II. auf jeweils Euro 200,-- wird das gesetzliche Strafausmaß lediglich zu je circa 5% erschöpft und befinden sich sohin selbst die erhöhten Strafen nur im unteren Strafbereich des § 38 Abs 3 TSchG. Durch die Erhöhung der Geldstrafen zu den Spruchpunkten römisch eins. und römisch zwei. auf jeweils Euro 200,-- wird das gesetzliche Strafausmaß lediglich zu je circa 5% erschöpft und befinden sich sohin selbst die erhöhten Strafen nur im unteren Strafbereich des Paragraph 38, Absatz 3, TSchG.

Aufgrund der Erhöhung der verhängten Geldstrafe war auch die verhängte Ersatzfreiheitsstrafe entsprechend zu erhöhen.

Aus den dargelegten Gründen war wie in Spruchpunkt 1. zu entscheiden. Der Kostenspruch stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:römisch vier. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Hinweis:

Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen (vgl§ 54b Abs 1 VStG).Rechtskräftig verhängte Geldstrafen (sowie Verfahrenskostenbeiträge) sind bei der Behörde einzubezahlen vergleiche Paragraph 54 b, Absatz eins, VStG).

Landesverwaltungsgericht Tirol

Dr. Albin Larcher

(Vizepräsident)

Schlagworte

Anbindehaltung; kein Frischwasser; Beschwerde des Tierschutzombudsmannes gegen Strafhöhe Folge gegeben; Strafe erhöht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2015:LVwG.2015.23.1827.5

Zuletzt aktualisiert am

05.11.2015

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LVwg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at